ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (64)94

Vol. 1964/0022

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
KOMMISSION

VI/KOM(64) 94 endg.

Brüssel, den 18. März 1964

Orig.: F

Arbeitsdokument

betreffend Bestimmungen, die in eine Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses für Getreide aufgenommen werden könnten

Entwurf einer

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES FÜR GETREIDE

(Arbeitsdokument)

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS FÜR GETREIDE -

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide -

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Der Verwaltungsausschuß wird durch seinen Vorsitzenden von ihm aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates einberufen.

Artikel 2

Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest; er setzt insbesondere alle Fragen, über die der Vertreter eines Mitgliedstaates schriftlich eine Aussprache beantragt hat, auf die Tagesordnung.

Die Tagesordnung muß vorsehen:

a) die Fragen, zu denen eine Stellungnahme im Sinne des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 beantragt wird,
b) die dem Ausschuß nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 19 zur Prüfung vorgelegten Fragen,
c) die Fragen, zu denen die Anhörung der Mitgliedstaaten im Ausschuß beantragt wird. (1)

(1) In der Geschäftsordnung des Fondsausschusses würde Artikel 2 Absatz 2 beispielsweise folgende Fassung erhalten:
Die Tagesordnung muß vorsehen:

a) die Fragen, zu denen eine Stellungnahme im Sinne des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG beantragt wird,
b) die Fragen, zu denen der Ausschuß nach Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung angehört wird,
c) die dem Ausschuß nach Artikel 27 Absatz 2 dieser Verordnung zur Prüfung vorgelegten Fragen.

.../...

Artikel 3

Die Einberufung, die Tagesordnung und die Entwürfe der Maßnahmen, zu denen eine Stellungnahme des Ausschusses beantragt wird, sowie alle sonstigen Arbeitsunterlagen werden den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ausschuß vom Vorsitzenden bis spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unter Angabe der Gründe diese Frist verkürzen oder weitere Fragen auf die Tagesordnung setzen.

Artikel 4

Ist eine Stellungnahme beantragt und hat der Vertreter der Kommission eine wichtige Änderung des Entwurfs vorgenommen oder wird der Entwurf in der Sitzung vorgelegt, so verschiebt der Vorsitzende die Abstimmung auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats auf das Ende der Sitzung, die erforderlichenfalls auf den folgenden Tag vertagt werden kann.

Artikel 5

Hat der Vorsitzende dem Ausschuß für eine Stellungnahme eine Frist gesetzt, und hält der Ausschuß diese Frist nicht ein, so verlängert der Vorsitzende die Frist- außer in dringenden Fällen - bis zum Ende der folgenden Sitzung.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat ist durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Kann ein Mitgliedstaat in einer Sitzung des Ausschusses nicht vertreten sein, so kann er einem Vertreter eines anderen Mitgliedstaates seine Rechte übertragen. Er setzt den Vorsitzenden hiervon schriftlich in Kenntnis.

Artikel 7

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

Unter der Verantwortung des Vorsitzenden wird über jede Sitzung eine Kurzniederschrift erstellt, die insbesondere die Stellungnahmen des Ausschusses und im Falle einer Anhörung der Mitgliedstaaten im Ausschuß die zum Ausdruck gebrachten Auffassungen enthält. Die Sitzungsniederschriften werden den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ausschuß zugeleitet; diese teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 9

Schreiben an den Ausschuß an den Ausschuß werden an die Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission zu Händen des Ausschußvorsitzenden gerichtet.

Schreiben an die Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden an die Ständigen Vertretungen berichtet; eine Abschrift wird unmittelbar an einen Beamten gerichtet, den jeder Mitgliedstaat für den Verwaltungsausschuß bestellt.

Artikel 10

Die Arbeiten und Unterlagen des Ausschusses sind vertraulich.